

Nach welchen Regeln die Intestaterbschaft des Gothen regulirt ward, erfahren wir nicht. Mag die königliche Legislative auch in dieser Hinsicht manche Verschiedenheiten zwischen Römern und Gothen ausgeglichen haben, andere liess sie sicher bestehen.

Während also der römische Bürger personell nach römischem, lebte der neben ihm wohnende italische Gothe nach seinem eigenen davon verschiedenen Personalrecht. Dafür gewährt eine zwar späte, aber schlagende Bestätigung ein im J. 769 in Brescia aufgenommener Rechtsact eines *Stavila civis Brixianus vivens legem Gothorum*¹. Die italischen Gothen sind durch Iustinian wohl unterworfen, aber nicht ausgerottet worden; sie verloren die jährlichen Donative und ihren privilegierten Gerichtsstand, aber nicht ihren Grundbesitz. Wie Iustinian in seinem Regulativ für die neue Praefectur die Verfügungen aller gothischen Könige mit Ausnahme derjenigen des 'Tyrannen' Totila bestätigte, so werden zahlreiche Gothen in ihrer alten Peregrinenstellung im Reich verblieben sein, und von dem Nachkommen eines derselben ist jene Urkunde ausgestellt worden.

fication, sondern Interpretation, welche zugleich anerkennt, dass der Gothe auch nicht mobilisirt dennoch Soldat ist. Ein civilrechtliches Testament können nach demselben Edict 28 nur die errichten, *quos testari leges permittunt*.

1) Cod. dipl. Langob. n. 38 col 72, angeführt von Brunner Rechtsgeschichte 1, 271. Dass für das correcte *consistens Brixiae* hier *civis Brixianus* sich eingestellt hat, ist begreiflich. — Die *ecclesia legis Gothorum* und die ähnlichen Formeln der ravennatischen Urkunden beziehen sich auf die arianische Confession.
